

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **67.Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am 16. Oktober 2024 beschlossenen 67. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 06.11.2024 genehmigt.

(Aktenzeichen: 213-10204#00019#0022)

**67. Nachtrag**  
**zu der seit dem 1. Januar 2016**  
**geltenden Satzung der**  
**BKK ProVita**

## **67. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016**

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **1. § 12 a wird wie folgt geändert:**

##### **Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **„(4) Zusätzliche Leistungen für Schwangere und Mütter bis zum vollendeten 1. Lebensjahr ihres Kindes**

Die BKK ProVita erstattet über die gesetzlich geregelten Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen Kosten für folgende durchgeführte Leistungen:

#### 1. Arzneimittel

Die BKK ProVita erstattet ihren Versicherten während der Schwangerschaft die Kosten für nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel mit den Wirkstoffen Eisen, Jodid, Magnesium und Folsäure als Monopräparate oder Kombinationspräparate. Die BKK ProVita erstattet Müttern darüber hinaus von der Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ihres Kindes die Kosten für nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel mit dem Wirkstoff Jodid als Monopräparat. Die Erstattung von Nahrungsergänzungsmitteln mit Jodid, Eisen, Magnesium oder Folsäure ist ausgeschlossen. Die BKK ProVita erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel in voller Höhe. Erstattungsfähig sind die pro Arzneimittel tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, sofern das Arzneimittel ärztlich auf Privatrezept verordnet und von einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels abgegeben wurde. Zur Erstattung sind die Rechnungen der Leistungserbringer und die ärztliche Verordnung einzureichen. Von der Erstattung sind Kosten für solche Arzneimittel nicht erfasst, die vom G-BA oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind. Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) bleibt unberührt.

#### 2. Partner-Geburtsvorbereitungskurs

Die BKK ProVita erstattet die Kosten der Teilnahme an einem von Hebammen durchgeführten Partner-Geburtsvorbereitungskurs für den Partner der werdenden Mutter in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass die Hebammen gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt sind. Zur Erstattung ist der BKK ProVita die spezifizierte Rechnung vorzulegen.

### 3. Rufbereitschaft Hebammen

Versicherte schwangere Frauen haben vor der Entbindung Anspruch auf eine Hebammenrufbereitschaft ab der 38. Schwangerschaftswoche. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134 a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten. Erstattet werden der Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme einmal je Schwangerschaft. Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet. Zur Erstattung ist der BKK ProVita die Rechnung für die Rufbereitschaft vorzulegen.

### 4. Zusätzliche Leistungen und Untersuchungen in der Schwangerschaft

Die BKK ProVita beteiligt sich im Einzelfall mit einem Zuschuss an den folgenden ärztlichen Leistungen zur medizinischen Vorsorge, die beim Vorliegen eines individuellen Untersuchungsanlasses mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken, Risikofaktoren früh zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden:

- a. Toxoplasmose-Test für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen.
- b. Feststellung der Antikörper auf Hepatitis C für Schwangere bis Vollendung des 35. Lebensjahres, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind.
- c. Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.
- d. Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.
- e. Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr.
- f. B-Streptokokken-Test für Schwangere in der 35. – 37. Schwangerschaftswoche, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt einer Infektion des Neugeborenen zu verhindern.
- g. Großer oraler Glukosetoleranztest (75-g Glukosetoleranztest) zwischen der 24. und 27. Schwangerschaftswoche für schwangere Versicherte, die aufgrund familiärer Vorbelastungen, Vorerkrankungen oder Risikofaktoren Übergewicht/Adipositas ein erhöhtes Risiko für einen Gestationsdiabetes mellitus aufweisen (gemäß der aktuellen

S3-Leitlinie der Deutschen Diabetes Gesellschaft und der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe aus dem Jahr 2018).

- h. RSV-Impfung der Schwangeren ab der 32. Schwangerschaftswoche (§ 20 i Absatz 2 SGB V).

Voraussetzung ist, dass die Leistungen nach § 23 SGB V durch einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit entsprechendem Qualifikationsnachweis erbracht werden. Es darf sich nicht um Leistungen nach der Mutterschaftsrichtlinie handeln.

Die BKK ProVita erstattet die Kosten nach den Nummern 1 – 4 in tatsächlicher Höhe, maximal jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 750 Euro je Schwangerschaft. Zur Erstattung sind Rechnungen vorzulegen.“

**2. In § 12 c Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:**

„Hiervon unberührt bleibt der Anspruch nach § 12 a Absatz 4 Nr. 4 Buchstabe h) der Satzung.“

## Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde am 16. Oktober 2024 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 16.10.2024

  
Werner Manzinger  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. Oktober 2024 beschlossene 67. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 6 November 2024  
213 – 10204#00019#0022

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag  
Antje Domscheit

Beglaubigt

